



TSV Karlsruhe – Rintheim 1896 e. V.



Satzung vom 11.02.2000

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 27. April 2023

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Karlsruhe-Rintheim 1896 e.V., abgekürzt TSV Rintheim.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
- 1.3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, des Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsports. Dazu errichtet und unterhält der Verein die entsprechenden Sportanlagen.
- 1.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 1.7. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 1.8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 2.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- 2.2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Hauptausschuss zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.3. Mitglieder werden durch den Hauptausschuss aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Hauptausschuss nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist der Einspruch an den Verwaltungsrat zulässig.
- 2.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
- 2.5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar für das laufende Kalenderjahr fällig.
- 2.6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.7. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen, soweit nicht besondere Regelungen bestehen.
- 2.8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 2.9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme an Einzugsverfahren und die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung, etc.).

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich an den Hauptausschuss zu erklären.
- 3.3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

- 3.4. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Gegen diese Entscheidung ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Vereinsorgane

- 4.1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand nach § 26 BGB
 - der Hauptausschuss
 - der Finanzausschuss.
- 4.2. Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind Mitglieder wahlberechtigt, mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind Mitglieder wählbar. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Hauptausschusses durch Anzeige in der Vereinszeitschrift mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Hauptausschusses eingereicht werden.
- 5.2. Der Vorstand muss auf Antrag von 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ferner kann er dies auch aus dringenden Gründen. Für die Einladung reicht eine Frist von 10 Tagen.
- 5.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer*innen
 - Entlastung des Vorstandes, der Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Finanzausschusses in getrennter Abstimmung
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - Wahl der Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Finanzausschusses
 - Wahl der/des Jugendleiter*in, der Beauftragten für Chancengleichheit und Senior*innen sowie der Abteilungsleiter*innen auf Vorschlag der Abteilungen
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses
 - Festsetzung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen
 - Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins

§ 6 Der Vorstand gemäß § 26 BGB

- 6.1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.
- 6.2. Der Vorstand besteht gleichberechtigt aus den Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Finanzausschusses.
- 6.3. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 20.000 Euro sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Beschäftigungsverhältnisse) wird der Verein durch beide Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten. Die im Sinne § 26 BGB handelnden Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§ 7 Hauptausschuss

- 7.1. Diesem obliegt die Förderung der Vereinsinteressen.
- 7.2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden des Hauptausschusses
 - bis zu 3 Beauftragten, darunter ein/e Beauftragte/r für Senior*innen
 - den Abteilungsleiter*innen der Abteilungen
 - der/dem Jugendleiter*in
 - ein/em zu bestimmende/r Protokollführer*in



- 7.3 Die Amtszeit der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Beauftragten beträgt drei Jahre.
- 7.4 Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend ist.
- 7.5 Alle Mitglieder des Hauptausschusses müssen Vereinsmitglied sein.

§ 8 Finanzausschuss

- 8.1. Der Finanzausschuss trägt Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassen- und Geldgeschäfte.
- 8.2. Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, den Kassenführer*innen der Abteilungen sowie bis zu zwei weiteren fachkundigen Mitgliedern.
- 8.3. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden des Finanzausschusses beträgt drei Jahre.
- 8.4. Der Finanzausschuss gibt dem Vorstand vierteljährlich eine Übersicht über die Finanzlage des Vereins.
- 8.5. Der Finanzausschuss stellt jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Außergewöhnliche Ausgaben sowie Bedürfnisse der Abteilungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel gebührend zu berücksichtigen. Die Haushaltsüberwachung obliegt dem Vorstand.

§ 9 Beschlussfassung

- 9.1. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 9.2. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet die Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung.
- 9.3. Eine Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung ist erforderlich für die Auflösung des Vereins (§15).
- 9.4. Vorstand, Hauptausschuss und Finanzausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheiden jeweils mit einfacher Mehrheit.
- 9.5. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans wird ein Protokoll geführt. Zu diesem Zweck bestimmt die Versammlung eine/n Protokollführer*in. Das Protokoll ist von der/dem Sitzungsleiter*in und von der/dem Protokollführer*in zu unterschreiben.

§ 10 Abteilungen

Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und den vom Hauptausschuss festgelegten Richtlinien selbstständig. Sie geben sich eine Abteilungsordnung. Falls erforderlich können die Abteilungen eigene Kassen führen und benennen Kassenführer*innen. Sofern sie besondere Beiträge erheben, sind diese vom Vorstand zu bestätigen.

§ 11 Vereinsjugend

- 11.1 Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugendbereich tätigen Funktionär*innen und Übungsleiter*innen.
- 11.2 Die/der Jugendleiter*in wird von der Jugendversammlung gewählt und leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendversammlung. Die Wahl in den Jugendausschuss und dessen Aufgaben regelt die Jugendordnung.
- 11.3 Dem Jugendausschuss gehören an
- die/der Jugendleiter*in
 - zwei Stellvertreter*innen, wovon eine/r die Kassengeschäfte führt
 - die Jugendleiter*innen der Abteilungen
 - je Abteilung ein/e Jugendliche*r.

§ 12 Ehrungen

Auf Vorschlag des Hauptausschusses kann der Vorstand Mitglieder auszeichnen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 13 Umweltschutz

Der Verein legt sich auf, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszuüben, dass sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies ist durch Maßnahmen zum Emissions- und Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung sicherzustellen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der für ihn als Mitglied des Badischen Sportbundes Karlsruhe abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandeln kommen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Hauptausschuss mit Zustimmung des Finanzausschusses oder mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen werden, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss.
- 15.2. In der ersten Mitgliederversammlung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch muss mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss wird wirksam, wenn er in der zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, bestätigt wird.
- 15.3. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidator*innen zu bestellen.
- 15.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Stadt Karlsruhe über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen im Stadtteil Rintheim neu zu gründenden Sportverein zur Förderung des Sports aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Stadtteil Rintheim zu übergeben.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung des in der Satzung definierten Vereinszweckes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.